

# AKTUELLE THEMEN IM FACHVERBAND DER REISEBÜROS 2. QUARTAL 2021

Covid-Krise.....	2
✓ Verlängerung Hilfspakete.....	2
✓ Kurzarbeit .....	2
Margensteuer .....	4
Insolvenzabsicherung neu .....	4
Überarbeitung Befähigungsprüfung .....	4
Imagewerbung.....	5
✓ Restart Imagekampagne .....	5
✓ Facebook-Imagekampagne .....	5

Juli 2021

## Covid-Krise

Eine Aufstellung der Tätigkeiten des Fachverbandes seit Beginn der Krise finden Sie [hier](#).

### ✓ Verlängerung Hilfspakete

Die Bundesregierung hat Mitte Juni eine Verlängerung und Adaptierung der Corona Hilfsmaßnahmen angekündigt:

#### **Ausfallsbonus**

- **Verlängerung:** 3 Monate (Juli - September)
- **Wegfall des Vorschusses auf den Fixkostenzuschuss**
- **Eintrittskriterium:** 50 % Umsatzausfall (bisher nur 40 %)
- **Ersatzrate:** Staffelung der Ersatzraten nach branchenspezifischem Rohertrag (10 %, 20 %, 30 % und 40 %)
- **Deckel:** 80.000 Euro (statt bisher 30.000 Euro)
- **Deckelung Kurzarbeit:** Ausfallsbonus + Kurzarbeit (KUA) darf maximal den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben
- Dividendenregelung, Boniregelung und Kündigungsregelung werden von FKZ 800.000 übernommen

#### **Verlustersatz**

- **Verlängerung:** 6 Monate (Juli - Dezember)
- **Eintrittskriterium:** 50 % Umsatzausfall
- **Deckel:** 10 Millionen Euro (EU-beihilfenrechtlicher Rahmen)
- Betriebe, die zuvor einen **Fixkostenzuschuss** bezogen haben, können ab Juli zum Verlustersatz wechseln

#### **Härtefall-Fonds**

- **Verlängerung ("Phase 3"):** 3 Monate (Juli - September)
- **Eintrittskriterium:** 50 % Umsatzeinbruch oder laufende Kosten können nicht gedeckt werden (Betretungsverbot als Eintrittskriterium entfällt)
- **Betrag:** 600 Euro (statt bisher 1.100 Euro inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus); maximal 2.000 Euro
- **Zeitraum:** ab 1. Juli (für 15. Juni bis 30. Juni gibt es einen automatisierten Ersatz)
- **Beantragungszeitraum:** ab 2. August bis Ende Oktober 2021
- **Neu:** Handysignatur

#### **Garantien**

- VO-Ermächtigung für Haftungsrahmen bis 31.12.2021 verlängert
- Stundungen bis 31.12.2021 möglich

Die notwendigen Richtlinien für die Verlängerung der Hilfsmaßnahmen befinden sich derzeit noch in Ausarbeitung. Sobald weitere Details bekannt sind, informiert der Fachverband.

### ✓ Kurzarbeit

Um die weiter von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen treffsicher zu unterstützen, haben sich die Sozialpartner und die Bundesregierung auf eine Neuregelung der Corona-Kurzarbeit geeinigt.

Die Corona-Kurzarbeit Phase 5 gilt ab 1.7.2021 bis 30.6.2022 für Kurzarbeitsprojekte von höchstens jeweils 6 Monaten. Die Beihilfe wird im Regelfall gegenüber der Phase 4 um 15 % reduziert und beträgt damit 85 % der bisher ausbezahlten Beihilfe.

- Besonders betroffene Betriebe (**mehr als 50 % Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 oder Betriebe mit Betretungsverbot**) erhalten bis längstens 31.12.2021 weiterhin die **ungekürzte Beihilfe, müssen aber die restlichen 15 % - bis zur Anpassung in der AMS-IT - im Rahmen eines Änderungsbegehrens gegenüber dem AMS extra beantragen.**
- Betriebe, die neu in Kurzarbeit gehen (keine Kurzarbeit zwischen dem 1.4.2021 und 30.6.2021), müssen vor Beginn der Kurzarbeit ihre regionale Geschäftsstelle des AMS kontaktieren und ein - in der Regel 3-wöchiges Beratungsverfahren absolvieren.
- Die Mindestarbeitszeit beträgt 50 % bzw. 30 % (bei besonders betroffenen Betrieben), Ausnahmen sind weiterhin möglich

Übersicht: [Unterschiede Phase 5 gegenüber Phase 4](#)

### **Fristen zur Antragstellung**

Kurzarbeitsprojekte ab 1.7.2021 können rückwirkend beantragt werden. Näheres auf der [AMS-Homepage](#).

Achtung: Auf Grund der Komplexität kommt es immer wieder zu Fehlern, insbesondere bei der Antragstellung, die dazu führen, dass sich die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe verzögert oder im schlimmsten Fall nicht erfolgen kann. Um eine rasche Bearbeitung der Kurzarbeitsfälle zu ermöglichen, prüfen Sie mit Hilfe der Checklisten, um die am häufigsten auftretenden Fehler zu vermeiden.

- [Checkliste Kurzarbeitsbeihilfe \(PDF\)](#)
- [Checkliste Kurzarbeitsbeihilfe - für besonders betroffene Betriebe \(PDF\)](#)

Für Kurzarbeitsanträge ab 1.7.2021 sind ausschließlich die Sozialpartnervereinbarungen für die Phase 5 (Formularversion 10) zu verwenden.

- [Sozialpartnervereinbarung Einzelvereinbarung \(ohne Betriebsrat\)](#)
- [Sozialpartnervereinbarung Betriebsvereinbarung \(mit Betriebsrat\)](#)

### **Einschränkung der Behaltspflicht während der Kurzarbeit, neue Beilage 3**

Der Beschäftigtenstand während der Kurzarbeit und der anschließenden Behaltspflicht darf nur in Ausnahmefällen (Punkt IV. 2. c. der Sozialpartnervereinbarung) unterschritten werden. Seit 1.7.2021 ist neu, dass auch Arbeitnehmer von der Vereinbarung zur Kurzarbeit ausgenommen werden können, wenn sie beim AMS im Rahmen von Massenkündigungen zum Frühwarnsystem gemäß § 45a AMFG angemeldet sind ([AMS-Detailinfos](#)). In diesen Fällen gibt es keine Auffüllpflicht.

**Achtung: Die Einschränkung der Behaltfrist ist mit der Gewerkschaft vorweg zu vereinbaren. Die Sozialpartner stellen für diese Fälle die neue Beilage 3 in der Sozialpartnervereinbarung zur Verfügung.**

### **Weiterbildungen während der Kurzarbeit Phase 5 werden attraktiver**

Für Weiterbildungen während Kurzarbeit steht ein attraktives Förderangebot zur Verfügung. Betriebe erhalten die Personalkosten für Weiterbildungen, die während der Ausfallzeit stattfinden, über die Kurzarbeitsbeihilfe voll ersetzt. Der Fördersatz bei den Sachkosten (Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse) wird in der Phase 5 generell von 60 % auf 75 % aufgestockt.

Hinweis: Weiterbildungen, die bereits in der Phase 4 begonnen haben und in die Kurzarbeitsphase 5 hineinreichen, müssen in der Phase 5 neu beantragt werden. Das Begehren ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Projektnummer für die Kurzarbeit per eAMS-Konto zu stellen. [AMS-Detailinfos](#)

Alle aktuellen Infos und in Kürze auch FAQs zur Phase 5 finden Sie wie immer unter: [Corona-Kurzarbeit - Alle aktuellen Bestimmungen - WKO.at](#).

## **Margensteuer**

Der Fachverband arbeitet derzeit gemeinsam mit Experten aus der Branche und dem BMF an den notwendigen Details zur Umsetzung des Margensteuer-Urteils. Die notwendigen Änderungen betreffen die Anwendung der Margensteuer im B2B-Bereich und die Ermittlung der Einzelmargen.

## **Insolvenzabsicherung neu**

Seit Anfang des Jahres laufen Gespräche mit den zuständigen Ministerien bezüglich eines künftigen Absicherungs-Modells. Ein ausgearbeiteter Vorschlag für ein neues, fondsähnliches Absicherungsmodell wurde an die Politik herangetragen und um entsprechende Unterstützung bei der gesetzlichen Umsetzung ersucht. Eine definitive Entscheidung der Politik steht derzeit leider noch aus.

## **Überarbeitung Befähigungsprüfung**

Die neue [Befähigungsprüfungsordnung](#) - gültig ab 1.1.2023 - wurde Mitte April veröffentlicht und entspricht der Systematik des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR). Mit der neuen Prüfungsordnung und dem darin als Anhang enthaltenen Qualifikationsstandard ist für angehende Unternehmer klar ersichtlich, welche Anforderungen bei der Befähigungsprüfung an sie gestellt werden. Im Gegensatz zur alten Befähigungsprüfungsordnung orientiert sich die Prüfung in Zukunft entsprechend der Systematik des NQR insbesondere an Kompetenzen und Fertigkeiten. Somit entspricht beispielsweise das Abprüfen reiner Wissensfragen nicht mehr dem angestrebten NQR Niveau 6. Die Prüfung soll somit in Zukunft noch stärker die Praxis eines Reisebüros abbilden.

Bis Herbst 2022 werden nun die Prüfungsaufgaben sowie der Vorbereitungskurs überarbeitet.

## Imagewerbung

### ✓ Restart Imagekampagne

Um die Österreicherinnen und Österreicher stärker auf die Urlaubsbuchung im Reisebüro aufmerksam zu machen und zu selbiger zu animieren, hat der Fachverband der Reisebüros, gemeinsam mit dem Österreichischen Verein für Touristik (ÖVT), dem Österreichischen ReiseVerband (ÖRV), Austrian Airlines, den ÖBB und dem Flughafen Wien, eine Imagekampagne ins Leben gerufen.



Seit 16.5.2021 erscheinen an 20 Sonntagen in Krone und Kurier Inserate. Mit ansprechenden Sujets soll Lust auf das Reisen und die Buchung eines Urlaubs im Reisebüro gemacht werden.

Weiters wurden 2 Wochen lang Bannerwerbung auf orf.at geschaltet (davon auch 1,5 Tage auf der besonders frequentierten Wetter Seite am Samstag).

Weiters wurde ein Video produziert, welches bei Oruvision sowie am Flughafen Wien ausgespielt wird (bei der Gepäckausgabe, um Lust auf nächsten Urlaub zu machen, teilweise auch im Abholbereich).

Begleitet wird die Kampagne auch auf Social Media Kanälen ([Facebook](#) und [Instagram](#)).

Für Facebook-Profilbilder wurde zudem ein Rahmen erstellt - jeder kann damit sein Profilbild mit unserem Sujet branden.

Tourismusverbänden des Corps Touristique wurde angeboten, sich an der Kampagne zu beteiligen.

Mit der Kampagne konnten bisher schätzungsweise fast 40 Mio. Sichtkontakte erreicht werden.

### ✓ Facebook-Imagekampagne

Die Imagekampagne des Fachverbandes bzw. der Fachgruppen läuft sehr zufriedenstellend.

Die Inhalte stehen derzeit im Zeichen der Restart Imagekampagne. Aber es soll auch durch andere Sujets Lust auf das Reisen gemacht werden und Gründe für die Buchung im Reisebüro erörtert werden.



**Auch wenn die finanzielle Lage in den Betrieben weiter angespannt ist, würden wir uns über Gutscheinspenden im Wert von 500 Euro sehr freuen. Damit kann die Anzahl der Likes und somit auch die Reichweite der Kampagne für Botschaften zu den Vorteilen einer Buchung im Reisebüro weiter erhöht werden.**

Details finden Sie [hier](#).

Die Facebook-Seite ist unter: [facebook.com/inmeinreisebuero](https://facebook.com/inmeinreisebuero) abrufbar.